

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.11.2018  
zu Ltg.-453/St-8-2018  
Ko-Ausschuss

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
<p>V. Hauptstück Wirtschaftswesen der Stadt</p> <p>1. Abschnitt öffentlicher Haushalt</p> <p>§ 54 Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen</p> <p>§ 55 Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages</p> <p>§ 56 Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages</p> <p>§ 57 Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag</p> <p>§ 58 Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung</p> <p>§ 59 Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite</p>	<p>V. Hauptstück Wirtschaftswesen der Stadt</p> <p>1. Abschnitt öffentlicher Haushalt</p> <p>§ 54 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>§54a <u>Allgemeine Haushaltsgrundsätze</u></p> <p>§54b <u>Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen</u></p> <p>§54c <u>Haushaltskonsolidierungskonzept</u></p> <p>§ 55 Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages</p> <p>§ 56 Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages</p> <p>§ 57 Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag</p> <p>§ 58 Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung</p> <p>§ 59 <del>Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite</del></p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>V. Hauptstück Wirtschaftswesen der Stadt</p> <p>4. Abschnitt Rechnungswesen</p> <p>§ 65 Kassengeschäfte</p> <p>§ 66 Erstellung des Rechnungsabschlusses</p> <p>§ 67 Behandlung des Rechnungsabschlusses</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>V. Hauptstück Wirtschaftswesen der Stadt</p> <p>4. Abschnitt Rechnungswesen</p> <p>§ 65 Kassengeschäfte</p> <p>§ 66 Erstellung des Rechnungsabschlusses</p> <p>§ 67 Behandlung des Rechnungsabschlusses</p>

	<p style="text-align: center;">§ 67a <u>Eröffnungsbilanz</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Wirkungsbereich des Gemeinderates</p> <p>Der <b>Gemeinderat</b> ist neben jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:</p> <p>18. die Bildung, Verwendung und die Änderung des Zweckes von <b>Rücklagen</b>; die Verwendung von Überschüssen (Reingewinnen) und die Bedeckung von Fehlbeträgen (Verlusten), wenn deren Höhe 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;</p> <p>19. die <b>Rechnungsabschlüsse</b>;</p> <p>21. die Bewilligung <b>außer- oder überplanmäßiger Ausgaben</b> und Zweckänderungen von veranschlagten Ausgaben, wenn die einzelne Ausgabe 0,05 % oder die Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres zusammen 0,5 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigen;</p> <p>24. die <b>Abschreibung</b> uneinbringlicher Forderungen über 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;</p> <p>26. und folgende Angelegenheiten der <b>Vermögenswirtschaft</b>:</p> <p>a) den Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von <b>unbeweglichem Vermögen</b>, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;</p> <p>e) <b>Verzicht</b> auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine <b>Hypothek</b> und auf eine <b>Dienstbarkeit</b> oder <b>Reallast</b>, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;</p> <p>f) die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des <b>grundbücherlichen Vorranges</b>, wenn der Wert der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,1 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;</p> <p>g) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von <b>beweglichem Vermögen</b> und die Entscheidung über</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Wirkungsbereich des Gemeinderates</p> <p>Der <b>Gemeinderat</b> ist neben jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:</p> <p>18. die Bildung, Verwendung und die Änderung des Zweckes von <b>Rücklagen</b>; die Verwendung von Überschüssen (Reingewinnen) und die Bedeckung von Fehlbeträgen (Verlusten), wenn deren Höhe 0,05 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> übersteigt;</p> <p>19. die <b>Rechnungsabschlüsse</b> sowie der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses;</p> <p>21. die Bewilligung <b>außer- oder überplanmäßiger Mittelverwendungen</b> (siehe § 54 Z 4) und Zweckänderungen von veranschlagten <u>Mittelverwendungen</u>, wenn die einzelne <u>Mittelverwendung</u> 0,05 % oder die <u>Mittelverwendungen</u> innerhalb eines Rechnungsjahres zusammen 0,5 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> übersteigen;</p> <p>24. die <b>Abschreibung</b> uneinbringlicher Forderungen über 0,05 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u>, ausgenommen bei Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;</p> <p>26. und folgende Angelegenheiten der <b>Vermögenswirtschaft</b>:</p> <p>a) den Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von <b>unbeweglichem Vermögen</b>, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> übersteigt;</p> <p>e) <b>Verzicht</b> auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine <b>Hypothek</b> und auf eine <b>Dienstbarkeit</b> oder <b>Reallast</b>, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> übersteigt;</p> <p>f) die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des <b>grundbücherlichen Vorranges</b>, wenn der Wert der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,1 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> übersteigt;</p> <p>g) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von <b>beweglichem Vermögen</b> und die Entscheidung über</p>

<p>Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Leistungen, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;</p> <p>h) den Abschluss oder die Auflösung von <b>Verträgen</b>, deren Jahresentgelt 0,01 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen;</p> <p>i) die Gewährung von <b>Förderungen</b>, deren Höhe 0,01 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;</p> <p>j) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von <b>Rechtsstreitigkeiten</b>, wenn der Streitwert zum Zeitpunkt der Einleitung den Wert von 0,1 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;</p> <p>k) der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Magistrat vorbehalten sind (§ 47 Abs. 2 lit. i).</p>	<p>Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Leistungen, wenn der Wert 0,1 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> übersteigt;</p> <p>h) den Abschluss oder die Auflösung von <b>Verträgen</b>, deren Jahresentgelt 0,01 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen;</p> <p>i) die Gewährung von <b>Förderungen</b>, deren Höhe 0,01 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> übersteigt, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;</p> <p>j) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von <b>Rechtsstreitigkeiten</b>, wenn der Streitwert zum Zeitpunkt der Einleitung den Wert von 0,1 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> übersteigt, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt;</p> <p>k) der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Magistrat vorbehalten sind (§ 47 Abs. 2 lit. i);</p> <p><u>l) die Festlegung der Nutzungsdauer abweichend von Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015.</u></p>
<p>§ 38</p> <p>Wirkungsbereich des Stadtsenates</p> <p>(4) Der <b>Stadtsenat</b> ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung zuständig:</p> <p>e) die Gewährung von <b>Förderungen</b> im Rahmen des Voranschlags nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,01 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;</p>	<p>§ 38</p> <p>Wirkungsbereich des Stadtsenates</p> <p>(4) Der <b>Stadtsenat</b> ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung zuständig:</p> <p>e) die Gewährung von <b>Förderungen</b> im Rahmen des Voranschlags nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,01 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> nicht übersteigt;</p>
<p>§ 47</p> <p>Wirkungsbereich des Magistrates</p> <p>(2) Der <b>Magistrat</b> ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:</p> <p>d) die Gewährung von <b>Förderungen</b>, deren Höhe 0,002 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 32 Z 8), sofern die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet;</p> <p>e) den Abschluss und die Auflösung von <b>Verträgen</b>, wenn das Jahresentgelt 0,002 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes</p>	<p>§ 47</p> <p>Wirkungsbereich des Magistrates</p> <p>(2) <b>Der Magistrat</b> ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:</p> <p>d) die Gewährung von <b>Förderungen</b>, deren Höhe 0,002 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> nicht übersteigt und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 32 Z 8), sofern die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet;</p> <p>e) den Abschluss und die Auflösung von <b>Verträgen</b>, wenn das Jahresentgelt 0,002 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> nicht</p>

<p>nicht übersteigt; f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von <b>beweglichem Vermögen</b> und die Entscheidung über die <b>Vergabe von Leistungen</b>, wenn der Wert 0,02 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt, und die Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes; soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bedeckt werden können;</p>	<p>übersteigt; f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von <b>beweglichem Vermögen</b> und die Entscheidung über die <b>Vergabe von Leistungen</b>, wenn der Wert 0,02 % der Summe der veranschlagten <u>Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> nicht übersteigt, und die Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes; soweit die damit verbundenen <u>Mittelverwendungen</u> aus Mitteln <u>der Erträge des Ergebnisvoranschlages</u> bedeckt werden können;</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen</p> <p>(1) Der Gemeinderat hat einen <b>mittelfristigen Finanzplan</b> für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren aufzustellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu <b>orientieren</b>. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.</p> <p>(2) Der mittelfristige Finanzplan hat die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Arten der finanziellen Ziele zu berücksichtigen. Ebenso sind die von der Landesregierung festgelegten Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen anzuwenden.</p> <p>(3) Der mittelfristige <b>Finanzplan</b> ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat hat für jedes Haushaltsjahr einen <b>Voranschlag</b> aufzustellen. Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Voranschlag ist Grundlage für die Führung des Haushaltes.</p> <p>(5) Die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen sind Bestandteile des Voranschlages der Stadt. Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt verwaltet werden, sind eigene Voranschläge aufzustellen. Für die Aufstellung dieser Voranschläge gelten die Bestimmungen dieses Teiles sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;"><u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes gelten als</p> <p><b>1. städtisches Vermögen:</b> Alle der Stadt gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, <u>soweit sie oder ihr Ertrag für städtische Zwecke bestimmt sind.</u></p> <p><b>2. Investitionsnachweis:</b> <u>Darstellung aller Maßnahmen im langfristigen Vermögen. Maßnahmen die ganz oder teilweise durch einmalige Mittelaufbringungen (z.B. der Veräußerung von städtischem Vermögen, Investitionskostenzuschüsse, sonstige Fördermittel, Rücklagenentnahmen mit Zahlungsmittelreserve, Darlehensaufnahmen, Leasing u. dgl.) gedeckt werden, sind in einem Einzelnachweis darzustellen. Alle übrigen Maßnahmen, die durch eigene Mittelaufbringung bedeckt werden, sind in einem Sammelnachweis darzustellen.</u></p> <p><b>3. Mittelaufbringung (Einnahmen):</b> <u>Erträge und Einzahlungen sowie Mittelaufbringungsgruppen im Sinne der VRV 2015</u></p> <p><b>4. Mittelverwendung (Ausgaben):</b> <u>Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mittelverwendungsgruppen im Sinne der VRV 2015</u></p> <p><b>5. Stichtag</b> für die Erstellung des Rechnungsabschlusses: <u>Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen.</u></p> <p><b>6. VRV 2015:</b> <u>Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, StF: BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018</u></p> <p><b>7. Kassenabschluss:</b> <u>Übersicht über alle Zahlungsflusskonten, über die die Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen, inklusive Kassenstärker im Sinne der VRV 2015</u></p> <p><b>8. MVAG:</b> <u>Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen im Sinne der VRV 2015</u></p> <p><b>9. Kommunale Buchführung:</b> <u>Haushaltsführung der Städte unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze entsprechend landesrechtlicher Bestimmungen sowie der Vorgaben der VRV 2015.</u></p>

	<p><u>10. mittelfristiger Finanzplan: Ergebnis- und Finanzierungsplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren</u></p> <p><u>11. Haushaltspotenzial: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 54a (neu)</u> <u>Allgemeine Haushaltsgrundsätze</u></p> <p><u>(1) Die Stadt hat ihren <b>Haushalt</b> so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Der Haushalt ist <b>wirtschaftlich, zweckmäßig</b> und <b>sparsam</b> zu führen.</u></p> <p><u>(2) Die Veranschlagung erfolgt mittels eines integrierten <b>Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes</b>, zu dem im Rechnungsabschluss ein Vermögenshaushalt hinzutritt.</u></p> <p><u>(3) Die <b>Liquidität</b> der Stadt ist einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und Finanzierungsleasing für die Investitionstätigkeit der Stadt sicherzustellen.</u></p> <p><u>(4) Im Ergebnishaushalt ist hinsichtlich des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses die <b>Ausgeglichenheit</b> anzustreben. Ein Fehlbetrag im Ergebnisvoranschlag und ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung kann durch Inanspruchnahme der <b>allgemeinen Haushaltsrücklage</b> bedeckt werden.</u></p> <p><u>(5) Im Vermögenshaushalt sind die <b>allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen</b> als gesonderter Teilposten des Nettovermögens auszuweisen. Der allgemeinen Haushaltsrücklage können positive Nettoergebnisse durch Beschluss des Gemeinderates zugeführt werden, soweit der Bestand der <b>allgemeinen Haushaltsrücklage</b> den Höchstbetrag von der Hälfte des Nettovermögens nicht erreicht hat. Die Summe des Nettovermögens ist positiv zu erhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn die Vorgaben des § 61 Abs. 3 eingehalten werden.</u></p> <p><u>(6) Zur Erfüllung von <b>Verpflichtungen</b> mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, für drohende <b>Verluste</b> aus schwebenden Geschäften oder Abgabe- und Steuerausfällen sowie laufende Verfahren und bestimmte Aufwendungen (z. B. Pensionen) kann die Stadt eine <b>Rückstellung</b> in angemessener Höhe veranschlagen.</u></p> <p><u>(7) Die Stadt hat ihren <b>Schuldendienst</b>, mit Ausnahme von Umschuldungen, aus den finanzwirksamen Erträgen laufend zu bestreiten.</u></p> <p><u>(8) Bei der Führung des Haushalts hat die Stadt finanzielle Risiken zu minimieren.</u></p> <p><u>(9) Die <b>Gebahrung</b> ist auf Grundlage der kommunalen Buchführung zu führen.</u></p> <p><u>(10) Anzuwenden sind des Weiteren die von der</u></p>

	<p><u>Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, dem Haushaltspotential, dem Kassenwesen und der Buchführung.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 54b (neu)</u> <u>Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen</u></p> <p><u>(1) Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren zu erstellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.</u></p> <p><u>(2) Der mittelfristige Finanzplan hat die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Arten der finanziellen Ziele zu berücksichtigen. Ebenso sind die von der Landesregierung festgelegten Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.</u></p> <p><u>(4) Der Gemeinderat hat für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag zu erstellen. Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Voranschlag ist Grundlage für die Führung des Haushaltes.</u></p> <p><u>(5) Die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind Bestandteile des Voranschlages der Stadt. Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt verwaltet werden, sind eigene Voranschläge zu erstellen. Für die Aufstellung dieser Voranschläge gelten die Bestimmungen dieses Teiles sinngemäß.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 54c (neu)</u> <u>Haushaltskonsolidierungskonzept</u></p> <p><u>(1) Die Stadt hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 54b) die allgemeine <b>Haushaltsrücklage</b> aufgebraucht wird und die gemäß § 59 gesetzlich maximal ausnutzbare <b>Kontoüberziehung</b> nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Stadt sicherzustellen, oder</u></li><li><u>2. wenn das <b>Haushaltspotenzial</b> innerhalb des</u></li></ol>

	<p><u>Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.</u></p> <p><u>(2) Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Stadt die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotentials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen.</u></p> <p><u>(3) Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages</p> <p>(1) Der <b>Voranschlag</b> hat alle <b>Einnahmen und Ausgaben</b>, die im Laufe des kommenden Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, sowie die Überschüsse und Fehlbeträge aus den Vorjahren, zu enthalten.</p> <p>(2) Der Voranschlag ist in einen <b>ordentlichen</b> und einen <b>außerordentlichen</b> Voranschlag zu gliedern. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Stadt erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung von Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt erfüllt werden können und zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.</p> <p>(3) Außerordentliche Ausgaben dürfen nur insoweit veranschlagt werden, als diese Ausgaben ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen.</p> <p>(4) Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 76 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages</p> <p>(1) Der Voranschlag hat</p> <p><u>- im <b>Ergebnisvoranschlag</b> sämtliche zu erwartende Erträge und Aufwendungen des folgenden Haushaltsjahres und</u></p> <p><u>- im <b>Finanzierungsvoranschlag</b> sämtliche zu erwartende Einzahlungen und Auszahlungen des folgenden Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten</u></p> <p><u>voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) zu enthalten.</u></p> <p>(2) Der Voranschlag gliedert sich in einen <u>Ergebnis- und einen Finanzierungsvoranschlag. Der Ergebnis- und der Finanzierungsvoranschlag sind so zu erstellen, dass die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt erfüllt werden können und durch die zu erwartenden Mittelaufbringungen die zu erwartenden Mittelverwendungen ohne investitionsabhängige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen bestritten werden können. Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung von Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt erfüllt werden können und zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.</u></p> <p><del>(3) Außerordentliche Ausgaben dürfen nur insoweit veranschlagt werden, als diese Ausgaben ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen.</del></p> <p>(3) Vorhaben, <u>die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind,</u> dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen <u>Mittelaufbringungen</u> gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 76 vorliegen oder das Vorhaben <u>und dessen Folgekosten</u> im mittelfristigen Finanzplan dargestellt</p>

<p>(5) Der Gemeinderat kann durch einen <b>Voranschlagsvermerk</b> bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum <b>Ausgleich</b> der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (<b>einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit</b>).</p>	<p><u>werden können.</u> (4) Der Gemeinderat kann durch einen <b>Voranschlagsvermerk</b> bestimmen, dass bei <u>Mittelverwendungen</u>, zwischen denen ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum <b>Ausgleich</b> der Mehrerfordernisse bei anderen <u>Mittelverwendungen</u> herangezogen werden dürfen (<b>einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit</b>).</p>
<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages</p> <p>(1) Der mittelfristige Finanzplan ist <b>gemeinsam</b> mit dem Voranschlag zu beschließen.</p> <p>(2) Der <b>Bürgermeister</b> hat den <b>Entwurf</b> des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Haushaltsjahres im <b>Stadtsenat vorberaten</b> werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres dem <b>Gemeinderat</b> zur <b>Beschlussfassung</b> vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur <b>öffentlichen Einsicht</b> aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen.</p> <p>(3) Zusammen mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die zur <b>Aufrechterhaltung</b> des <b>Haushaltsausgleiches</b> erforderlichen Maßnahmen;</li><li>b) die Höhe der aufzunehmenden Darlehen und der erforderlichen <b>Kassenkredite</b>;</li><li>c) den <b>Dienstpostenplan</b>.</li></ul>	<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages</p> <p>(1) Der mittelfristige Finanzplan ist <b>gemeinsam</b> mit dem Voranschlag zu beschließen.</p> <p>(2) Der <b>Bürgermeister</b> hat den <b>Entwurf</b> des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Haushaltsjahres im <b>Stadtsenat vorberaten</b> werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres dem <b>Gemeinderat</b> zur <b>Beschlussfassung</b> vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur <b>öffentlichen Einsicht</b> aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen. <u>Die Ausfertigung kann auf elektronische Weise übermittelt werden. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen und muss dieser mit der elektronischen Übermittlung einverstanden sein.</u></p> <p>(3) Zusammen mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <u>den <b>Dienstpostenplan</b>;</u></li><li>b) <u>den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (<b>Investitionsnachweis</b>);</u></li><li>c) <u>die <b>Wirtschaftspläne</b> von städtischen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;</u></li><li>d) <u>den <b>Gesamtbetrag der Darlehen</b> sowie den Gesamtbetrag von <b>Zahlungsverpflichtungen</b>, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind;</u></li><li>e) <u>den Nachweis der <b>Änderung der Nutzungsdauer</b></u></li></ul>



<p>(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(5) Der <b>Voranschlag</b> inklusive aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im <b>Internet</b> zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.</p>	<p>abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 32 Z 26 lit. k):</p> <p><u>f) <b>weitere Nachweise</b>, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.</u></p> <p>(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans ist <u>der Aufsichtsbehörde unverzüglich, in <b>schriftlicher und elektronischer Form</b></u>, zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(5) Der <b>Voranschlag</b> inklusive aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im <b>Internet</b> zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p>Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag</p> <p>(3) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen <b>Nachtragsvoranschlag</b> vorzulegen, wenn ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p>Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag</p> <p>(3) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen <b>Nachtragsvoranschlag</b> vorzulegen, <u>wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 55 Abs. 2 nicht eingehalten werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung</p> <p>(2) Wird ein Voranschlagsprovisorium nicht beschlossen, ist der Bürgermeister zu folgenden Maßnahmen ermächtigt (<b>Haushaltsermächtigung</b>):</p> <p>a) Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen <b>Verpflichtungen</b>, Leistung der <b>laufenden Ausgaben</b>, die bei <b>sparsamster Verwaltung</b> notwendig sind;</p>	<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung</p> <p>(2) Wird ein Voranschlagsprovisorium nicht beschlossen, ist der Bürgermeister zu folgenden Maßnahmen ermächtigt (<b>Haushaltsermächtigung</b>):</p> <p>a) Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen <b>Verpflichtungen</b>, <u>Besorgung der <b>laufenden Verwaltung</b> sowie die Leistung der <b>laufenden Mittelverwendungen</b></u>, die bei <b>sparsamster Verwaltung</b> notwendig sind;</p>
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p>Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite</p> <p>(1) Zur Sicherstellung veranschlagter ordentlicher Ausgaben kann eine <b>Betriebsmittelrücklage</b> geschaffen werden. Dies allerdings nur soweit, als dadurch der Ausgleich des ordentlichen Voranschlages nicht gefährdet wird.</p> <p>(2) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Stadt <b>Kassenkredite</b> aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen. Sie dürfen 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister zur Aufnahme der Kassenkredite ermächtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p>Kassenkredite</p> <p><u>(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Stadt <b>Kassenkredite</b> (darunter sind auch <b>Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen</b>) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 20 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister zur Aufnahme der Kassenkredite ermächtigen.</u></p> <p><u>(2) <b>Kontoüberziehungen</b> nach Abs. 1 sind am Rechnungsabschlussstichtag als kurzfristige Finanzschulden im Rechnungsabschluss auszuweisen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p>Vermögen der Stadt</p> <p>(2) Zur Erneuerung von Vermögensteilen, die ersetzt oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p>Vermögen der Stadt</p> <p>(2) Zur Erneuerung von Vermögensteilen, die ersetzt oder</p>

<p>erweitert werden müssen, sollen aus Mitteln des ordentlichen Voranschlags Rücklagen (<b>Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen</b>) gebildet werden.</p>	<p>erweitert werden müssen, sollen aus Mitteln der <u>wiederkehrenden Mittelaufbringungen oder finanzwirksamen Erträge</u> Rücklagen (<b>Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen</b>) gebildet werden.  <u>(3) Das Anlagevermögen der Stadt ist im Anlageverzeichnis zu gliedern in:</u>  <u>- öffentliches Gut,</u>  <u>- Vermögen, welches für eine Veräußerung nicht vorgesehen ist (Gemeingut),</u>  <u>-immaterielles Anlagevermögen und</u>  <u>- sonstiges Anlagevermögen.</u></p> <p><u>Die Feststellung darüber hat der Gemeinderat spätestens bei Rechnungslegung, erstmalig im Zuge der Eröffnungsbilanz, zu treffen.</u></p>								
<p style="text-align: center;">§ 61 Darlehensaufnahmen</p> <p>(1) Darlehen dürfen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet.</p> <p>(2) Darlehen zur Bedeckung eines Haushaltsabganges im ordentlichen Haushalt sind ab dem Haushaltsjahr 2015 nur in jenem Ausmaß zulässig, als der gesamtaushaftende Darlehensstand für Haushaltsabgänge die Grenze von 30 % der dem Rechtsgeschäft zweit vorausgehenden Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen aus Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschreitet.</p> <p>(3) Wenn im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des Abs. 2 bereits überschritten wurde, beträgt die Grenze 100 %. Liegt die Überschreitung über 100 %, beträgt die Grenze 200 %.</p> <p>Um langfristig eine geordnete Finanzgebarung im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, verringern sich diese Grenzen für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge beginnend ab dem Jahr 2016 gemäß nachstehender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="245 1960 746 2027"> <tr> <td colspan="2">bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von</td> </tr> <tr> <td>über 100 %</td> <td>bis 100 %</td> </tr> </table>	bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von		über 100 %	bis 100 %	<p style="text-align: center;">§ 61 Darlehensaufnahmen</p> <p>(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen <u>der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung</u> aufgenommen werden. <u>Dies insoweit als eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens durch laufende finanzwirksame Erträge erfolgt</u> und die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet. <u>Im Einzelfall ist eine Überschreitung der in § 62d Abs. 3 genannten Höchstlaufzeit zulässig, sofern dies Haushaltsmaßnahmen zur Gewährleistung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 54a erfordern. Die Aufnahme von Darlehen ist im Investitionsnachweis darzustellen. Das Gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen.</u></p> <p>(2) <u>Weiters sind Darlehen, welche nicht der investiven Gebarung dienen, zulässig, sofern die Grenze von 30 % der Mittelaufbringung an Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschritten ist. Als Basis sind die Ertragsanteile des zweit vorausgehenden Rechnungsjahres heranzuziehen.</u></p> <p>(3) Wenn im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des Abs. 2 bereits überschritten wurde, beträgt die Grenze 100 %. Liegt die Überschreitung über 100 %, beträgt die Grenze 200 %.</p> <p>Um langfristig eine geordnete Finanzgebarung <del>im</del> <u>ordentlichen Haushalt</u> sicherzustellen, verringern sich diese Grenzen für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge beginnend ab dem Jahr 2016 gemäß nachstehender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="900 1960 1401 2027"> <tr> <td colspan="2">bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von</td> </tr> <tr> <td>über 100 %</td> <td>bis 100 %</td> </tr> </table>	bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von		über 100 %	bis 100 %
bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von									
über 100 %	bis 100 %								
bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von									
über 100 %	bis 100 %								

<p>2016 193 % 2017 186 % 2018 179 % 2019 172 % 2020 165 % 2021 158 % 2022 151 % 2023 144 % 2024 137 % 2025 130 % 2026 123 % 2027 116 % 2028 109 % 2029 102 % 2030 94 % 2031 86 % 2032 78 % 2033 70 % 2034 62 % 2035 54 % 2036 46 % 2037 38 % 2038 30 %</p>	<p>2016 96,5 % 2017 93 % 2018 89,5 % 2019 86 % 2020 82,5 % 2021 79 % 2022 75,5 % 2023 72 % 2024 68,5 % 2025 65 % 2026 61,5 % 2027 58 % 2028 54,5 % 2029 51 % 2030 47,5 % 2031 44 % 2032 40,5 % 2033 37 % 2034 33,5 % 2035 30 %</p>		<p>2016 193 % 2017 186 % 2018 179 % 2019 172 % 2020 <u>120 %</u> 2021 <u>115 %</u> 2022 <u>110 %</u> 2023 <u>105 %</u> 2024 <u>100 %</u> 2025 <u>95 %</u> 2026 <u>90 %</u> 2027 <u>85 %</u> 2028 <u>80 %</u> 2029 <u>75 %</u> 2030 <u>70 %</u> 2031 <u>65 %</u> 2032 <u>60 %</u> 2033 <u>55 %</u> 2034 <u>50 %</u> 2035 <u>45 %</u> 2036 <u>40 %</u> 2037 <u>35 %</u> 2038 30 %</p>	<p>2016 96,5 % 2017 93 % 2018 89,5 % 2019 86 % 2020 82,5 % 2021 79 % 2022 75,5 % 2023 72 % 2024 68,5 % 2025 65 % 2026 61,5 % 2027 58 % 2028 54,5 % 2029 51 % 2030 47,5 % 2031 44 % 2032 40,5 % 2033 37 % 2034 33,5 % 2035 30 %</p>
<p>(4) Werden Darlehen aufgenommen, die mit einem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden bzw. werden Tilgungen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt, sind die dafür notwendigen Mittel aus dem tatsächlichen Kassenbestand auszuscheiden (Bildung von Tilgungsrücklagen).</p> <p>(5) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gefassten Beschlusses.</p> <p>(6) Die Ausgestaltung der wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Städten und der Aufsichtsbehörde sowie das Prozedere zur Aufarbeitung der sich daraus ergebenden Ergebnisse sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.</p>			<p>(4) Werden Darlehen aufgenommen, die mit einem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden bzw. werden Tilgungen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt, sind die dafür notwendigen Mittel aus dem tatsächlichen Kassenbestand auszuscheiden (Bildung von Tilgungsrücklagen).</p> <p>(5) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gefassten Beschlusses.</p> <p><del>(6) Die Ausgestaltung der wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Städten und der Aufsichtsbehörde sowie das Prozedere zur Aufarbeitung der sich daraus ergebenden Ergebnisse sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.</del></p>	
<p>§ 62d Finanzierungen</p> <p>(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.</p>			<p>§ 62d Finanzierungen</p> <p>(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren, <u>darf jedoch 25 Jahre, bei Gebäuden 40 Jahre, ab Inbetriebnahme nicht übersteigen.</u></p>	

§ 66 Erstellung des Rechnungsabschlusses	§ 66 Erstellung des Rechnungsabschlusses
<p>(1) Der Entwurf des <b>Rechnungsabschlusses</b> ist vom <b>Bürgermeister</b> zu erstellen und zu unterfertigen.</p> <p>(2) Der Rechnungsabschluss umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den <b>Kassenabschluss</b>;</li><li>die <b>Haushaltsrechnung</b>;</li><li>die <b>Vermögensrechnung</b>;</li><li>die <b>Rechnungsabschlüsse</b> der von der Stadt verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds und die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der Eigenbetriebe.</li></ol> <p>(3) Die <b>Haushaltsrechnung</b> hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Voranschlagsgliederung zu enthalten. Sie hat jedenfalls nachzuweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss bzw. Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt.</p> <p>(4) In der <b>Vermögensrechnung</b> sind die Veränderungen des Vermögens und der Schulden ersichtlich zu machen.</p> <p>(5) In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sämtliche Beteiligungen der Stadt unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer</li><li>- Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen, bei denen eine jährliche Verpflichtung der Stadt von mehr als 0,1% der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes, jedenfalls jedoch über €20.000,- möglich ist, mit Angabe der Größe der Verpflichtung und der Vereinsregisternummer</li></ul>	<p>(1) Der Entwurf des <b>Rechnungsabschlusses</b> ist vom <b>Bürgermeister</b> zu erstellen und zu unterfertigen. <u>Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen.</u> Der Gemeinderatsbeschluss über den gewählten Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist im Rechnungsabschluss <u>ersichtlich zu machen.</u></p> <p>(2) Der Rechnungsabschluss umfasst <u>die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung und die Beilagen</u> gemäß § 15 Abs. 1 VRV 2015. Alle Konten sind in einem Detailnachweis darzustellen, zusätzlich sind präzisierende Kontenbezeichnungen möglich. Der Kassenabschluss hat die <u>gesamte Kassengebarung nachzuweisen.</u> Die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015 hat alle <u>Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushaltes in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Unterschiede zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Wert entstanden sind.</u> Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind <u>der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen.</u></p> <p>(3) Die Haushaltsrechnung hat alle <u>Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen</u> des Haushaltes in der Voranschlagsgliederung zu enthalten. Sie hat jedenfalls nachzuweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss bzw. Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt.</p> <p><del>(4) In der Vermögensrechnung sind die Veränderungen des Vermögens und der Schulden ersichtlich zu machen.</del></p> <p>(4) In einer <b>Beilage zum Rechnungsabschluss</b> sind anzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. der Kassenabschluss (§ 54 Z 7);</u></li><li><u>2. die Darstellung des Haushaltpotentials (§ 54 Z 11);</u></li><li><u>3. Sämtliche Beteiligungen der Stadt unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer;</u></li><li><u>4. Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen bei denen eine jährliche Verpflichtung der Stadt von mehr als 0,1 % der Summe der Erträge, jedenfalls jedoch über €20.000,- möglich ist, mit Angabe der Größe der Verpflichtung und der Vereinsregisternummer;</u></li></ol>

<p>- Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz, RGBl.Nr. 70/1873, idF BGBl. I Nr. 70/2008, und der Genossenschaftsregisternummer</p> <p>-die ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen zum Haushaltsausgleich nach § 61 Abs. 3.</p>	<p><u>5. Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz, RGBl.Nr. 70/1873, idF <u>BGBl. I Nr. 104/2017</u>, und der <u>Firmenbuchnummer</u>;</u></p> <p><u>6. der Investitionsnachweis;</u></p> <p><u>7. Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten;</u></p> <p><u>8. die Anlagen 1a, 1b und 1c der VRV 2015. Diese sind zusätzlich unterteilt nach Gesamthaushalt, Konten im Investitionsnachweis und weitere Konten (nicht im Investitionsnachweis) zu untergliedern. Die Darstellung hat sowohl auf MVAG 1 als auch MVAG 2 zu erfolgen. Für jedes erstellte Bereichs-, Global- und Detailbudget gemäß §§ 6, 15 und 16 VRV 2015 ist diese Untergliederung ebenfalls auszuweisen;</u></p> <p><u>9. Nachweis über interne Darlehen;</u></p> <p><u>10. die Abänderung zur Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015;</u></p> <p><u>11. die ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen nach § 61 Abs. 3.</u></p> <p><u>Leermeldungen zu Nachweisen sind nicht erforderlich.</u></p> <p><u>(5) Für <b>Eigenbetriebe</b> (nach § 1 Abs. 2 VRV 2015) sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Diese sind dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss der Stadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für die Berücksichtigung von Sachverhalten sowie die Dokumentation des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt Abs. 1 sinngemäß.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zwei Wochen hindurch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Rechnungsabschlusses</p> <p>(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses <u>ist vor der Auflage auf Grund der Vorgaben der Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013, auf seine Plausibilität zu überprüfen und erforderlichenfalls sind die notwendigen Korrekturen durch den Bürgermeister zu veranlassen. Der auf Plausibilität überprüfte und gegebenenfalls korrigierte Entwurf</u> des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zwei Wochen hindurch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen. <u>Die Ausfertigung</u></p>

	<p><u>kann auf elektronische Weise übermittelt werden. Zu diesem Zweck hat jede Wahlpartei einen Vertreter namhaft zu machen und muss dieser mit der elektronischen Übermittlung einverstanden sein. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 67a (neu)</u> <u>Eröffnungsbilanz</u></p> <p><u>(1) Die Stadt hat bei der erstmaligen Anwendung der Grundlagen der kommunalen Buchführung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung. Die Bestimmungen der §§ 66 und 67 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zur Beschlussfassung über den ersten Rechnungsabschluss nach den Grundlagen der kommunalen Buchführung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</u></p> <p><u>(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum <b>Eröffnungsbilanzstichtag</b> (zum Beginn des Haushaltsjahres nach Abs. 1) unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln.</u></p> <p><u>(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist, soweit keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, auf Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten oder nach inflationsbereinigten aktuellen Durchschnittspreisen vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 38 Abs. 8 der VRV 2015 vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese Wertberichtigungen sind vom Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Nach Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz dann als geändert. Eine Wertberichtigung kann bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz erfolgen und ist nur mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zulässig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p>Auskunfts- und Anzeigepflicht Verwaltungsprüfung</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse sind der Landesregierung binnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p>Auskunfts- und Anzeigepflicht Verwaltungsprüfung</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse sind der Landesregierung binnen</p>

<p>zwei Wochen <b>anzuzeigen</b> und hat die Landesregierung deren Vollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der <b>Verzicht</b> auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;</li><li>b) der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von <b>Wertpapieren</b> oder Forderungen;</li><li>c) die Abgabe einer unbedingten <b>Erbserklärung</b> sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;</li><li>d) die Abgabe einer <b>Nachstehungserklärung</b> bezüglich der bürgerlichen Rangordnung</li></ul> <p>wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung <b>0,5 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags</b> des Haushaltsjahres im Einzelfalle übersteigt. Eine Untersagung ist nicht mehr zulässig, wenn ein Beschluss bereits vollzogen wurde und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Bei einer Untersagung entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht und haftet die Stadt auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung den Vollzug des Beschlusses untersagt hat.“</p>	<p>zwei Wochen <b>anzuzeigen</b> und hat die Landesregierung deren Vollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der <b>Verzicht</b> auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;</li><li>b) der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von <b>Wertpapieren</b> oder Forderungen;</li><li>c) die Abgabe einer unbedingten <b>Erbserklärung</b> sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;</li><li>d) die Abgabe einer <b>Nachstehungserklärung</b> bezüglich der bürgerlichen Rangordnung</li></ul> <p>wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung <b>0,5 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags</b> des Haushaltsjahres im Einzelfalle übersteigt. Eine Untersagung ist nicht mehr zulässig, wenn ein Beschluss bereits vollzogen wurde und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Bei einer Untersagung entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht und haftet die Stadt auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung den Vollzug des Beschlusses untersagt hat.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 76 Genehmigungspflicht</p> <p>1) Folgende von der Stadt getroffenen Maßnahmen sind an die <b>Genehmigung</b> der Landesregierung gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von <b>unbeweglichem Vermögen</b>;</li><li>b) die Aufnahme eines <b>Darlehens</b> sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;</li><li>c) die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen <b>Leasingvertrag</b>).</li></ul> <p>(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. a bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. b und c bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt; überschreitet der Gesamtwert aller in einem</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Genehmigungspflicht</p> <p>1) Folgende von der Stadt getroffenen Maßnahmen sind an die <b>Genehmigung</b> der Landesregierung gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von <b>unbeweglichem Vermögen</b>, <u>ausgenommen die Einräumung eines Baurechts zur Errichtung von Bauwerken nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBl. 8304, wenn die Baurechteinräumung zu diesem Zweck ausdrücklicher Vertragsbestandteil ist, sowie hiermit im Zusammenhang stehende Belastungen durch Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, Reallasten oder Dienstbarkeiten</u>;</li><li>b) die Aufnahme eines <b>Darlehens</b> sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung;</li><li>c) die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen <b>Leasingvertrag</b>).</li></ul> <p>(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. a bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. b und c bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der <u>Erträge des Ergebnisvoranschlags</u> des Haushaltsjahres nicht übersteigt; überschreitet der Gesamtwert aller in einem</p>

Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit. c ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Genehmigung:

a) **Darlehen**, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zuschuss geleistet wird;

b) **Darlehen**, welche von einem von Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zuschuss geleistet wird;

c) **Darlehen**, die für eine andere Gebietskörperschaft aufgenommen werden und von dieser zurückgezahlt werden;

d) die Verpfändung von unbeweglichen Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur **Sicherstellung** solcher Darlehen;

e) die Übernahme einer **Haftung** für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach lit. a bis c;

f) Darlehen zur Bedeckung eines Abganges im ordentlichen Haushalt entsprechend § 61 Abs. 2 und 3;

g) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muss durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;

h) Darlehen, die zur Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß lit. a und b dienen.

(4) Die im Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte werden

Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit. c ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Genehmigung:

a) **Darlehen**, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird;

b) **Darlehen**, die für eine andere Gebietskörperschaft aufgenommen werden und von dieser zurückgezahlt werden;

c) die Verpfändung von unbeweglichen Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur **Sicherstellung** solcher Darlehen;

d) die Übernahme einer **Haftung** für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach lit. a und b;

e) **Darlehen** die keinem besonderen Verwendungszweck zugeordnet sind, entsprechend § 61 Abs. 2 und 3;

f) die **Veräußerung** von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muss durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;

g) **Darlehen**, die zur Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß lit. a und b dienen;

h) **Darlehen** für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden;

i) **Darlehen und Haftungen** für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt;

j) **Haftungen für Gemeindeverbände**, deren Mitglied die Stadt ist, im satzungsgemäßen Ausmaß;

(4) Die im Abs. 1 angeführten Rechtsgeschäfte werden



erst mit der Zustellung der Genehmigung **rechtswirksam**. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt **keine Leistungspflicht**. Die Stadt haftet nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(5) Die Genehmigung darf **nicht** erteilt werden, wenn  
a) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **dauernden** Schmälerung des Vermögens der Stadt herbeiführen könnte;

b) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **übermäßigen** Verschuldung der Stadt herbeiführen könnte oder

c) die Maßnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht und die **Rechtswidrigkeit** nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.

(6) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteiengehörs ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht

erst mit der Zustellung der Genehmigung **rechtswirksam**. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt **keine Leistungspflicht**. Die Stadt haftet nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(5) Die Genehmigung darf **nicht** erteilt werden, wenn  
a) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **dauernden** Schmälerung des Vermögens der Stadt herbeiführen könnte. Eine solche ist auch dann nicht gegeben, wenn mit dieser Maßnahme, bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise, Einnahmesteigerungen und wirtschaftliche Vorteile für die Stadt verbunden sind;

b) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **übermäßigen** Verschuldung der Stadt herbeiführen könnte. Die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Mittelverwendungen durch laufende Mittelaufbringungen aus der operativen Gebarung bedeckt werden können;

c) die Maßnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht und die **Rechtswidrigkeit** nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird oder

d) die Maßnahme nicht im Voranschlag vorgesehen ist und die Folgebelastungen nicht in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt wurden.

(6) Bei der Beurteilung von Maßnahmen gemäß Abs. 5 lit. a und lit. b ist zu berücksichtigen, ob diese für die Erfüllung einer **gesetzlichen Verpflichtung unabdingbar** sind oder ob die Maßnahme zur **Erfüllung überörtlicher Interessen erforderlich** ist und die Stadt die zur Gewährleistung des hinzukommenden Schuldendienstes allenfalls erforderlichen **Haushaltmaßnahmen setzt. Eine Stadt hat alle zweckdienlichen Kalkulationen und Unterlagen, die das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sowie behauptete Vorteile im Sinne des Abs. 5 lit. a glaubhaft machen, dem Gemeinderat vorzulegen und sind diese Gründe sowie die eingeleiteten Haushaltsmaßnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Die Kalkulationen und Unterlagen sind nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.**

(7) Der Landesregierung sind die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Wahrung des Parteiengehörs ohne Anforderung von Unterlagen verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Fordert die Landesregierung im Rahmen des Parteiengehörs Unterlagen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Landesregierung nicht

<p>innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.;</p>	<p>innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde zu den geforderten Unterlagen entscheidet, werden dabei die für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, beginnt die Frist von drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen.;</p>
<p style="text-align: center;">§ 101 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft. (2) Ehrungen, die Städte nach anderen oder außer Kraft getretenen landesgesetzlichen Bestimmungen verliehen haben, gelten als solche nach diesem Gesetz weiter. (3) Die §§ 32 Z 26, 38 Abs. 4 lit. e sowie 47 Abs. 2 lit. d bis f in der Fassung des Landesgesetzes <u>LGBL. 75/2015</u> treten am 1. Januar 2016 in Kraft. (4) § 78 Abs. 5, § 79 Abs. 2, § 91 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Landesgesetzes <u>LGBL. Nr. 55/2017</u> sind frühestens am 1. Jänner 2018 und danach mit dem jeweiligen Beginn der Funktionsperiode (§ 20 Abs. 2) nach der darauf folgenden Gemeinderatswahl (§ 60 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994) anzuwenden. (5) § 26 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes <u>LGBL. Nr. 23/2018</u> tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft. (2) Ehrungen, die Städte nach anderen oder außer Kraft getretenen landesgesetzlichen Bestimmungen verliehen haben, gelten als solche nach diesem Gesetz weiter. (3) Die §§ 32 Z 26, 38 Abs. 4 lit. e sowie 47 Abs. 2 lit. d bis f in der Fassung des Landesgesetzes <u>LGBL. 75/2015</u> treten am 1. Januar 2016 in Kraft. (4) § 78 Abs. 5, § 79 Abs. 2, § 91 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Landesgesetzes <u>LGBL. Nr. 55/2017</u> sind frühestens am 1. Jänner 2018 und danach mit dem jeweiligen Beginn der Funktionsperiode (§ 20 Abs. 2) nach der darauf folgenden Gemeinderatswahl (§ 60 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994) anzuwenden. (5) § 26 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes <u>LGBL. Nr. 23/2018</u> tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. <u>(6) Die Bestimmungen des § 62d Abs.3, § 76 Abs.1 und Abs. 3, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</u> <u>Die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2020 in Kraft. Der ab dem 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag und der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 2020 haben den Regelungen dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBL. Nr. XX/XXXX zu entsprechen.</u> <u>Auf alle Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2019 betreffen, sind die Regelungen in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBL. Nr. XX/XXXX anzuwenden. Bestehende Finanzierungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Widerspruch zu Bestimmung des § 69d Abs. 3 in der Fassung LGBL. Nr. XX/XXXX stehen, bleiben unberührt.</u></p>